



Bundesministerium der Finanzen
Herrn
Dr. Mathias Neubauer
Referat VII B 4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Mail an: VIIB4@bmf.bund.de

030 3385811-60
info@aba-online.de

05.04.2019/SD

BMF-2019-16

Entwurf einer Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird: aba-Stellungnahme

GZ: VII B 4 - WK 8300/17/10001 :006

DOK: 2019/0247670

Sehr geehrter Herr Dr. Neubauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den Referentenentwurf der „Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird“ (VAG-InfoV-E) und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

1 Grundsätzliche Anmerkungen

- 1) Verfahrensablauf bei der EbAV-II-Umsetzung:** Die aba hat die Entwicklung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-RL) seit dem Konsultationsersuchen der EU-Kommission an die EU-Aufsichtsbehörde im März 2011 intensiv begleitet. Die Richtlinie 2016/2341 wurde am 23. Dez. 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und war bis 13. Januar 2019 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Der Referentenentwurf zur EbAV-II-Umsetzung wurde am 2. Juli 2018 und der Referentenentwurf für die VAG-Informationsverordnung am 22. März 2019 zur Konsultation gestellt, jeweils mit zweiwöchiger Frist. Was wir bereits in unserer Stellungnahme zur EbAV-II-Umsetzung angemerkt haben, müssen wir an dieser Stelle wiederholen: Innerhalb eines so knapp bemessenen Zeitraums ist es nur bedingt möglich, eine qualifizierte, alle Einzelheiten berücksichtigende Stellungnahme zu erarbeiten. Dies ist umso bedauerlicher, als die in Frage stehenden Regelungen weitreichende Auswirkungen für alle Beteiligten haben werden.
- 2) Zentrale Fragen in der VAG-InfoV zu klären:** Der insgesamt 19-seitige BMF-Referentenentwurf für die VAG-InfoV übernimmt in weiten Teilen die unbestimmten Begriffe der EbAV-II-RL und hilft den Einrichtungen (siehe Punkt 5), die die geforderten Informationen bereitstellen sollen, bei der praktischen Umsetzung kaum weiter. Eine Verordnung, die am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, gleichzeitig aber zentrale Fragen der Umsetzung völlig offen lässt, ist für die durchführenden Einrichtungen nicht akzeptabel.

- 3) **Spielraum der EbAV-II-Umsetzung – national nutzen:** Mit großer Sorge sehen wir, dass das BMF bei der EbAV-II-Umsetzung darauf verzichtet, den Umsetzungsspielraum, den die EbAV-II-RL bewusst für die Mitgliedstaaten vorsieht, zu nutzen und ihn der europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA und BaFin überlässt. Wir haben auf die damit verbundenen Gefahren einer faktischen EU-Vollharmonisierung über oder basierend auf EIOPA-Stellungnahmen für die EbAV und die bAV in Deutschland ausführlich in den Stellungnahmen während des Gesetzgebungsverfahrens zum EbAV-II-Umsetzungsgesetz und in der Anhörung am 7. Nov. 2018 im Finanzausschuss des Bundestags hingewiesen ([aba-Website zur EbAV-II-Umsetzung](#)) und möchten dies auch in Bezug auf die aktuelle Stellungnahme bekräftigen.

Im Bereich der Informationspflichten hat EIOPA am 13. Nov. 2018 zum Thema „Leistungs-/Renteninformation“ ([Art. 39 EbAV-II-RL](#)) den Bericht [“Implementation of IORP II: Report on the Pension Benefit Statement: guidance and principles based on current practices”](#) und im März 2019 den Bericht [“on other information to be provided to prospective and current members: Guidance and Principles based on current practices”](#) veröffentlicht. Ferner arbeitet EIOPA am Design der Renteninformation (PBS) ([EIOPA-Folienvortrag](#) der OPSG-Sitzung am 21. Februar 2019).

- 4) **Einleitung Buchstabe E zum Erfüllungsaufwand** (S. 1 VAG-InfoV-E): Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für die Verordnung wird auf die Kostenschätzungen des Gesetzesentwurfs verwiesen. Sowohl in der Stellungnahme zum BMF-Referentenentwurf als auch zum Gesetzentwurf haben wir darauf hingewiesen, dass dieser dort aufgezeigte cent-genaue Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft – unterteilt in einmalig und wiederkehrend – für uns nicht nachvollziehbar ist und dass diesen Berechnungen keine mit der aba abgestimmten Modelle zugrunde liegen. Wir haben das BMF bereits im Juli 2018 darum gebeten, die vom BMF einbezogenen Verbände zu benennen und den Berechnungsgang transparent zu machen, da wir die dort genannten Zahlen als zu gering erachten.
- 5) **Sinn und Ziel einer VAG-InfoV – „Übersetzung in deutsche Terminologie“ erforderlich:** Der VAG-InfoV-E versucht sich – wie bereits beim EbAV-II-Umsetzungsgesetz – an einer 1:1-Umsetzung der EbAV-II-RL. Dabei werden nicht nur vorhandene Spielräume zur Berücksichtigung nationaler Besonderheiten nicht genutzt (wie durch das typische „where applicable“ in der EU-Richtlinie), sondern auch zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die weder aus dem deutschen Rechtsverständnis noch aus der EbAV-II-RL sinnvoll interpretierbar sind, in die VAG-InfoV übernommen. So enthält der VAG-InfoV-E eine Reihe unscharfer Begriffe, die im Interesse der Rechtssicherheit definiert werden sollten. In einer VAG-InfoV, die gem. § 235a VAG im Einvernehmen mit dem BMAS vom BMF erlassen werden darf, sollte es gelingen, die Terminologie der EbAV-II-RL in die deutsche Terminologie zu „übersetzen“. Bei den Anmerkungen und Vorschlägen im Einzelnen macht die aba zahlreiche Vorschläge für diese dringend erforderliche terminologische Transformation.
- 6) **VVG, VVG-InfoV, PFAV, BetrAVG, künftig VAG-InfoV und säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation – keine unkoordinierten und überbordenden Mehrfachinformationspflichten:** Uns ist unklar, wie sich die Informationspflichten nach diesem VO-Entwurf zu den bereits bestehenden Informationspflichten in anderen Gesetzen und Verordnungen (VVG, VVG-InfoV, BetrAVG, PFAV) einordnen – ein einfaches Add-on ist weder im Sinne der Informationsgeber noch der Adressaten dieser Informationen. Da sicher gilt "Viel hilft nicht unbedingt viel", muss auch überprüft werden, ob und welche Bereinigungen der Gesetzgeber im Bereich der Informationspflichten durchführen kann. Wir fordern das BMF auf, mit den Kollegen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zusammenzuarbeiten.

Viele der geforderten Informationen werden bereits heute schlüssig und bündig in den Geschäftsberichten bereitgestellt oder sind Teil der Regelwerke der durchführenden Einrichtungen (Pensionsfonds-/Versicherungsvertrag bzw. AVB). Nach einer Bestandsaufnahme bzw. Klärung, was bereits vorhanden ist, sollte geklärt werden, wie damit in Zukunft umzugehen ist. Statt unkoordinierter Mehrfachinformationspflichten und eines sinnlosen Kopierens von Informationen sollte u.E. bereits Vorhandenes weiter genutzt werden. Dopplungen sollten zumindest durch Verweise vermieden werden.

Dies gilt u.E. umso mehr vor dem Hintergrund der geplanten **Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation**, die BMAS und BMF zügig in Angriff nehmen wollen ([BMAS- Pressemitteilung vom 2. April 2019](#)). Der Forschungsbericht "[Konzeptionelle Grundlagen für die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation](#)", der am 2. April 2019 veröffentlicht wurde, soll den beiden Ministerien als Grundlage dienen.

- 7) **Mindestmaß an Differenzierung der Regelungen ist erforderlich:** Die Informationsanforderungen in der EbAV-II-RL beginnen in Art. 36 Abs. 1 EbAV-II-RL mit „Unter Berücksichtigung der Art des Altersversorgungssystems stellen die Mitgliedstaaten sicher, ...“. Ergänzend sieht die EbAV-II-RL an weiteren Stellen explizit mögliche Differenzierungen („where applicable“ und „taking into consideration the specific nature of the pension scheme“) vor.

Der VAG-InfoV-E enthält allgemeine Vorgaben für alle Zusagearten. Dies führt zum Teil zu Vorgaben, die im besten Fall ohne Mehrwert für die Begünstigten sind und nur Kosten verursachen. So handelt es sich beispielsweise bei reinen Leistungszusagen um Zusagen, bei denen eine Information über eingezahlte Beiträge, Höhe des gebildeten Vorsorgekapitals, Kosten etc. keine erkennbare Relevanz hat. Die vorgesehenen Vorgaben passen insbesondere nicht für nachschusspflichtige Rentnereinrichtungen.

Eine undifferenzierte Übernahme der EbAV-II-Anforderungen für „DC Schemes“ in die VAG-InfoV-E lehnen wir strikt ab und fordern ein angemessenes Maß an Differenzierung vor dem Hintergrund der im deutschen BetrAVG verankerten Zusagearten. Hierfür schlagen wir vor, grundsätzlich und ausschließlich an sämtlichen Stellen in der Verordnung nur zu differenzieren, ob ein „**wesentliches Anlagerisiko**“ vom Versorgungsanwärter getragen wird oder nicht. Dies trifft in Deutschland für reine Beitragszusagen zu. Ein Abstellen darauf, ob ein Versorgungsanwärter das Anlagerisiko „ganz oder teilweise“ trägt, ist im deutschen Kontext zu unbestimmt.

- 8) **Rechtsnatur der VAG-Informationspflichten klarstellen:** § 234o Abs. 3 VAG stellt (in Umsetzung von Art. 39 Abs. 1b EbAV-II-RL) zwar u.a. klar, dass „der Versorgungsanwärter aus der Projektion keine Ansprüche gegen die Pensionskasse ableiten kann.“ Gleichwohl halten wir eine klärende Aussage zum Thema „Haftung der durchführenden Einrichtung“ oder der geforderten VAG-Informationen für erforderlich. Es muss für alle klar sein, dass der Pensionsfonds-/Versicherungsvertrag bzw. AVB die Rechtsgrundlage sind und die erfüllten Informationspflichten eine reine Wissenserklärung sind. Die neuen Informationen schaffen keine neue Rechtsgrundlage, sondern dienen ausschließlich der Information der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger. Idealerweise sollte dies in die VAG-InfoV aufgenommen werden, könnte aber auch bei der Begründung zu § 3 VAG-InfoV (mit Hinweis, dass dies für alle weiteren §§ gilt) klargestellt werden.

- 9) **Ausreichende Umsetzungsfrist und schrittweise Umsetzung:** Um eine solche Verordnung umzusetzen, bedarf es eines großen Einrichtungsaufwands und die Klärung etlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen. Daher ist zwingend eine längere Umsetzungsfrist, z.B. von 12 Monaten, vorzusehen. Da es bei

vielen Einzelvorschriften auch technische Schwierigkeiten geben kann, erforderliche Informationen zu beschaffen bzw. dies in der Praxis sogar nicht möglich ist, sollte man ein stufenweises Inkrafttreten vorsehen. U.E. könnte nach der Umsetzungsfrist zunächst mit dem Neuzugang bzw. den Neuabschlüssen begonnen werden und dann in Schritten fortgefahren werden, die sich z.B. an der Umsetzung der Säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation orientieren. Bei einigen Vorschriften könnte man auch Informationssammlungen erst mit Inkrafttreten der Verordnung beginnen lassen (z.B. bei der Past Performance).

2 Anmerkungen und Vorschläge im Einzelnen

2.1 § 2 VAG-InfoV-E (Bereitstellung der Informationen)

- Die Möglichkeit, gemäß § 2 VAG-InfoV-E die Informationen in elektronischer Form bereit zu stellen, ist zu begrüßen.
- Regelungen in Gesetzen und Verordnungen sollten auch ohne Begründung verständlich sein. Dies ist jedoch bei den hier vorgesehenen Regelungen zur Bereitstellung der Informationen in § 2 VAG-InfoV-E unmöglich (z.B. Bedeutung elektronisch (per Email oder über Portal) vs. Bedeutung Textform (Email-Anhang, aber nicht Abruf über Portal); zur Verfügung stellen vs. in Textform vorliegen - s.a. Ausführungen unten).
 - Wir bitten daher um eine Neufassung von § 2 VAG-InfoV-E, die ein Verständnis der Regelungen ohne Begründung ermöglicht.
- § 2 Abs. 3 des VO-E fordert einen "dauerhaften" Zugang zu den Informationen, sofern diese nicht in Textform vorliegen. Laut Begründung bedeutet Textform nach § 126b BGB z.B. per Brief oder per E-Mail, nicht aber die Abrufmöglichkeit der Information über ein Portal. In der Praxis könnte dies nach unserem Verständnis der Fall sein, wenn der Download zur Verfügung gestellt wird, dieser durch den Versorgungsanwärter bzw. -empfänger aber nicht erfolgt (siehe hierzu auch Begründung auf S. 12, "Zu Absatz 3"). Ggf. könnte die dauerhafte Speicherung jedoch in Widerspruch zu Regelungen der DSGVO stehen (vgl. hierzu vor allem die personenbezogenen Daten in § 4 VAG-InfoV-E).

Die durchführende Einrichtung hat sicherzustellen, dass die Informationen „dauerhaft auf einfache Weise zugänglich“ sind. Wie einfach der Zugriff auf die Historie ist, hängt immer auch an den datenschutzrechtlichen Hürden bei einem Login. Diese Hürden dürften in Zukunft eher höher werden.

- Wir regen daher an, dass die durchführende Einrichtung die geforderten Informationen „*auf einfache Weise unter Berücksichtigung von Datenschutz und Datensicherheit*“ zugänglich zu machen hat.
- Laut § 2 Abs. 1 VAG-InfoV-E sind die Informationen von der durchführenden Einrichtung „zur Verfügung zu stellen“. In Abs. 3 wird dann eine andere Formulierung verwendet.
 - Um Missverständnisse zu vermeiden, regen wir an, diese Formulierung in Abs. 3 wieder aufzugreifen und wie folgt den ersten Satz zu beginnen: „*Soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern nicht in Textform vorliegen zur Verfügung gestellt werden, ...*“

- Wir interpretieren § 2 VAG-InfoV-E so, dass eine Information über eine geeignete Portallösung ausreichend ist¹.

2.2 § 3 VAG-InfoV-E (Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem)

Aus der EbAV-II-RL wurde der **Begriff „Altersversorgungssystem“** ins VAG und jetzt auch in den VAG-InfoV-E übernommen, ohne ihn an einer Stelle zu definieren. Will man ihn – da er je nach Kontext zum Teil eine andere Bedeutung hat – nicht definieren, so könnte man in den Begründungen zu den einzelnen Regelungen zu Altersversorgungssystemen gleichwohl konkreter werden. So könnte z.B. zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 VAG-InfoV-E einer exemplarischen Aufzählung mit z.B. Versorgungszusage (z.B. Betriebsvereinbarung), Allgemeine Versicherungsbedingungen, Abrechnungsverband etc. aufgenommen werden.

§ 3 Abs. 1 VAG-InfoV-E

- Abs. 1 Nr. 3 a - „*welche Leistungen gewährt werden*“: in der Begründung wird zusätzlich auf die „Form“ der Leistung abgestellt. Das VAG spricht in § 234m Abs. 2 Nr. 2 von den „*wesentlichen Merkmalen des Altersversorgungssystems einschließlich der Art der Leistungen*“.
 - Wir regen an, in der VAG-InfoV grundsätzlich auf die Nennung der grds. abgedeckten biometrischen Risiken (Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenenleistungen) abzustellen, die quantitativen Informationen regelmäßig aber auf die Altersleistung zu beschränken. Informationen über Leistungen bei Invalidität oder Tod vor Rentenbeginn können beispielsweise zwar nach den Verhältnissen am Stichtag, schwerlich aber bei Hochrechnungen oder hinsichtlich Kostenaussagen sinnvoll dargestellt werden. Weiterhin sollte man die Art der Leistung in § 3 Abs. 1 Nr. 3a ergänzen und in der Begründung mögliche Formen der Leistungen (Rentenzahlungen, Kapitalzahlungen, Auszahlplan oder Kombination dieser Leistungsformen) beispielhaft auführen.
 - Die Details der hier geforderten Informationen enthalten die Regelwerke der durchführenden Einrichtungen (Pensionsfonds-/Versicherungsvertrag bzw. AVB). Es sollte ausreichen, hier die wesentlichen Merkmale des Altersversorgungssystems einschließlich der Art der Leistungen zu benennen. Aus der VAG-InfoV sollte klar hervorgehen, dass keine Übernahme ganzer Passagen aus den Regelwerken der durchführenden Einrichtung gefordert ist.
- Abs. 1 Nr. 3 b - „*Wahlmöglichkeiten*“: die im VAG-InfoV-E geforderten Informationen können so verstanden werden, dass sie über das VAG hinausgehen. Die VAG-InfoV sollte keine unnötige Unsicherheit schaffen. § 234p Abs. 1 VAG spricht nur von etwaigen Wahlrechten, in welcher Form die Leistungen bezogen werden können.
 - Wir regen daher folgende Formulierung für § 3 Abs. 1 Nr. 3 b VAG-InfoV an: „*Welche Wahlmöglichkeiten den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern grundsätzlich offenstehen, insbesondere, ob es vertragliche Kapital- bzw. Rentenwahlrechte gibt.*“

¹ Auszug aus der Gesetzesbegründung zu Abs. 1: „Die durchführende Einrichtung hinterlegt die Informationen an einer geeigneten Stelle derart, dass der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger die Informationen dauerhaft auf einfache Weise einsehen kann. Beispielsweise kann er Broschüren auslegen oder die Informationen auf einer elektronischen Plattform einstellen.“

- Um umfangreiche Dopplungen zu vermeiden, sollte aus der Begründung klar hervorgehen, dass sich hier die Darstellung auf eine Nennung der Wahlmöglichkeiten beschränkt. Details sollten wieder den Regelwerken der durchführenden Einrichtung entnommen werden.
- Abs. 1 Nr. 4 - *Garantieelemente*: in der Begründung sollte erläutert werden, dass die durchführende Einrichtung hier auf die arbeitsrechtliche Zusageart abstellen und diese kurz erläutern kann. Detaillierte Bestimmungen zu den geforderten Informationen finden sich in den Regelwerken der durchführenden Einrichtungen (Pensionsfonds-/Versicherungsvertrag bzw. AVB). Um umfangreiche Dopplungen zu vermeiden, sollte aus der Begründung klar hervorgehen, dass diese hier nicht einzufügen sind.
 - Abs. 1 Nr. 5 - *Rechte und Pflichten der Beteiligten des Altersversorgungssystems*: Hier erfolgte leider eine wörtliche Übernahme der Formulierung in Art. 37 Abs. 1b EbAV-II-RL in den VAG-InfoV-E ohne jegliche Erläuterung in der Begründung. Auch im VAG haben wir dazu nichts gefunden. Dadurch ist weder klar, wie weit der Kreis der Beteiligten zu ziehen ist (Trägerunternehmen, Versorgungsanwärter und –empfänger sowie die durchführende Einrichtung? Oder sind z.B. auch Tarifvertragsparteien, Betriebsräte und BaFin zu nennen?), noch über welche Rechte und Pflichten hier zu informieren ist (Geht es um die Gestaltungsrechte bzw. Pflichten bzgl. des Pensionsfonds-/Versicherungsvertrags? Sind beim VVaG Mitgliedschaftsrechte zu berücksichtigen?).
 - Wir regen daher folgende Erläuterungen zu dieser u.E. bislang unbestimmten Formulierung in der Begründung an:

„Die Beteiligten des Altersversorgungssystems sind in der Regel das Trägerunternehmen, die Versorgungsanwärter und -empfänger und die durchführende Einrichtung. Bei reinen Beitragszusagen kommen noch die Tarifvertragsparteien dazu.“

„Für die bereits in den Regelwerken der durchführenden Einrichtungen (Pensionsfonds-/Versicherungsvertrag bzw. AVB) geregelten Rechte und Pflichten genügt der Verweis auf diese Regularien.“
- § 3 Abs. 1 Nr. 6 – *Informationen über das Anlageprofil*: Über was ist hier zu informieren (bei einem kollektiven Deckungsstock? Bei Hybridprodukten mit Fondsauswahl)? Hier erfolgte leider erneut eine wörtliche Übernahme der Formulierung von Art. 37 Abs. 1 c EbAV-II-RL in den VAG-InfoV-E ohne jegliche Erläuterung in der Begründung. Das VAG kennt nur die Begriffe „Risikoprofil“ und „Altersprofil“. Wie und in welchem Verhältnis stehen die hier geforderten Informationen über das „Anlageprofil“ zur geforderten Erklärung zu den „Grundsätzen der Anlagepolitik“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 c VAG-InfoV-E) und zur geforderten Information über die „Struktur des Anlagenportfolios“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 VAG-InfoV-E)?
 - Wir regen an, in Anlehnung an § 144 VAG a.F. den hinreichend determinierten Begriff „Struktur des Anlagenportfolios“ zu verwenden.
 - Alternativ könnte man auch – je nach deren finaler Ausprägung – auf die Grundsätze der Anlagepolitik gem. § 234i VAG verweisen.
- Abs. 1 Nr. 7 – *„auf die Art der finanziellen Risiken einzugehen, die von den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern getragen werden“*: Laut BMF-Begründung zum VAG-InfoV-E trägt der zweite

Teil „Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie² Rechnung“, gibt aber keinen Hinweis darauf, wo rüber hier zu informieren ist.

- Bereits in der aba-Stellungnahme zur Umsetzung der EbAV-II-RL hatten wir angeregt, anstelle des Begriffs der „finanziellen Risiken“ den u.E. verständlichen Begriff „Risiken aus Kapitalanlagen“ zu nutzen.
- Eine Konkretisierung ist hier dringend erforderlich. Wir gehen davon aus, dass es bei Nr. 7 – im Gegensatz zu Nr. 8, wo z.B. Subsidiärhaftung, Sanierungsklausel oder Protektor angesprochen werden müssten – um eine Darstellung der finanziellen Risiken (resp. Risiken aus Kapitalanlagen) unter normalen Umständen geht. Hilfreich wäre – siehe auch Begründung zu § 3 Nr. 9 und § 4 Nr. 11 - folgende Ergänzung in der Begründung der VAG-InfoV: *„Bei der Information zur Art der Risiken aus Kapitalanlagen, die von Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern getragen werden, kann sich an der arbeitsrechtlichen Zusage orientiert werden.“*

Wir gehen davon aus, dass eventuelle Überschusserwartungen, das Risiko des Kaufkraftverlusts oder Steuer- und Sozialversicherungsrisiken hier nicht gemeint sind bzw. nicht Teil des „finanziellen Risikos“ sind.

- Abs. 1 Nr. 8 – Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche: Die Begründung ist hier u.E. aussagekräftig und hilfreich.
 - Wir regen daher nur folgende Ergänzung der Begründung zu Nr. 8 Buchstabe b an: „...Eine Mitgliedschaft im Sicherungsfonds für die Lebensversicherung **oder eine Absicherung des Trägerunternehmens durch den PSVaG** kann ebenfalls angeführt werden.
- Abs. 1 Nr. 10 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Übertragung: Laut VAG-InfoV-E ist zu informieren über die „Die Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können.“ In der Begründung auf S. 14 wird im dritten Satz³ auf § 4 Absatz 3 BetrAVG abgestellt.
 - Nach dem Hinweis auf die Anlehnung an § 144 VAG a.F. reicht es u.E. aus, in der Begründung zusätzlich noch auf § 4 BetrAVG (Übertragung) zu verweisen. Sollte die durchführende Einrichtung einem Übertragungsabkommen beigetreten sein, sollte ebenfalls ein Verweis darauf ausreichend sein.

§ 3 Abs. 2 VAG-InfoV-E – frühere Entwicklung der Investitionen

Abs. 2 übernimmt weitgehend den RL-Text und fordert Angaben für die frühere Entwicklung der Investitionen, mindestens über einen Zeitraum der letzten fünf Jahre.

- Diese Informationsanforderung sollte sich auf Altersversorgungssysteme beschränken, in denen die Versorgungsanwärter **wesentliche** Anlagerisiken tragen.

² Art. 37 Abs. 1 d EbAV-II lautet: „die Art der von den Versorgungsanwärttern und Leistungsempfängern zu tragenden finanziellen Risiken;“

³ Dazu ist er berechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird (§ 4 Absatz 3 BetrAVG).

- Laut Begründung entspricht die Regelung Art. 37 Abs. 1g EbAV-II-RL, „unterschlagen“ wird jedoch die Regelung, wie zu verfahren ist, wenn das System seit weniger als fünf Jahren besteht.
 - Wir regen daher für § 3 Abs. 2 VAG-InfoV folgende Formulierung an:
*„Bei Altersversorgungssystemen, bei denen Versorgungsanwärter ~~ganz oder teilweise das Anlagerisiko-wesentliche Anlagerisiken~~ tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, sind Angaben über die frühere Entwicklung der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem mindestens über den Zeitraum der letzten fünf Jahre seit Einführung des Altersversorgungssystems zu machen. **Besteht das Altersversorgungssystem seit weniger als fünf Jahren, dann ist auf die Jahre seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen.**“*
 - In der Begründung sollte aufgeführt werden, dass auf im Geschäftsbericht bzw. in der BaFin-Statistik aufgeführte Kennzahlen (z.B. Rein- bzw. Nettoverzinsung der Kapitalanlagen oder laufende Verzinsung der Kapitalanlagen) bezogen auf die gesamte Einrichtung bzw. getrennte Anlagestöcke abgestellt werden kann.

§ 3 Abs. 3 VAG-InfoV-E – zusätzliche Informationsanforderungen, falls Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen und die mehrere Optionen mit verschiedenen Anlageprofilen umfassen

- § 3 Abs. 3 übernimmt in Nr. 1 und Nr. 2 den EbAV-II-RL-Text von Art. 37 Abs. 2 und stellt dabei auf Altersversorgungssysteme ab, „*bei denen die Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen*“. „Welche Bedingungen“ (Abs. 3 Nr. 1) und „welche Bestimmungen“ (Abs. 3 Nr. 2) sind hier gefordert?
 - Es sollte auch im § 3 Abs. 3 auf Altersversorgungssysteme abgestellt werden, bei denen Versorgungsanwärter **wesentliche** Anlagerisiken tragen. Ferner sollte klargestellt werden, dass hier nicht die Übernahme ganzer Passagen aus den Regelwerken der durchführenden Einrichtungen (Pensionsfonds-/Versicherungsvertrag bzw. AVB) gefordert ist und Verweise möglich sind.

§ 3 Abs. 4 VAG-InfoV-E – einheitliche Gliederung

Eine Zusammenstellung der in § 3 VAG-InfoV-E geforderten Informationen sollte mit Verweisen auf umfangreiche Verträge und Unterlagen möglich sein, andernfalls wird auch eine einheitliche Gliederung den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern nicht die – laut Begründung angestrebte – Orientierung geben.

2.3 § 4 VAG-InfoV-E (Renteninformation)

§ 4 Abs. 1

- Abs. 1 Nr. 3 - Bezeichnung des Altersversorgungssystems: Will man eine Definition des Begriffs „Altersversorgungssystem“ vermeiden, so wäre in der Begründung zu Abs. 1 Nr. 3 zumindest eine Übersetzung in folgender Art hilfreich:
*„Bei der Angabe des Altersversorgungssystems **Namens der durchführenden Einrichtung und des Durchführungswegs** ist zusätzlich zu vermerken, dass es sich um betriebliche Altersversorgung handelt.“*

- Abs. 1 Nr. 4 – welche Leistungen: Analog zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 regen wir auch hier an, grundsätzlich auf die drei großen biometrischen Risiken (Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenenleistungen) abzustellen, mit analoger Einschränkung wie zu § 3 Abs. 1 Nr. 3a angeführt.
- Abs. 1 Nr. 5 – Angabe von Alter und Datum des Beginns der Auszahlungen der Altersversorgungsleistungen: Die Ausführungen dazu in der Begründung sind hilfreich.
- Abs. 1 Nr. 6 – gebildetes Versorgungskapital oder Anwartschaft auf Altersversorgungsleistungen: Angaben zur Höhe der Leistung von Hinterbliebenen- und Invaliditätsabsicherung sind laut Begründung bei Nr. 4 nicht unter Nr. 6, sondern unter Nr. 4 anzugeben. Ist diese Zuordnung angesichts der Definition der bAV im Betriebsrentenrecht wirklich sinnvoll (§ 1 Abs. 1 BetrAVG⁴)?
 - Wir regen an, bei Informationen zur betrieblichen Altersversorgung die Leistungshöhen in einer Nummer auszuweisen.
 - Laut Art. 39 Abs. 1 e EbAV-II-RL ist bei den Informationen über die erworbenen Rentenansprüche oder das angesparte Kapital „den Besonderheiten des Altersversorgungssystems Rechnung“ zu tragen. Wir regen an, diese Ergänzung mit in die VAG-InfoV zu nehmen.
- Abs. 1 Nr. 7 – Informationen über Garantieelemente: siehe Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 VAG-InfoV-E
- Abs. 1 Nr. 8 - Projektionen: Redaktionsversehen, hier muss es Nummer 5 heißen.
- Abs. 1 Nr. 9 - Hinweis, dass Leistungen der Steuer- und Beitragspflicht unterliegen: Diese Information ist nur sinnvoll und sollte nur dann so gegeben werden, falls die Leistungen auch tatsächlich der Steuer- und Beitragspflicht unterliegen. So trifft beispielsweise diese Aussage für viele alte § 40b-EStG-Verträge nicht zu, deren Beiträge bereits pauschal versteuert werden. Zudem kann die durchführende Einrichtung z.B. nicht wissen, ob die Leistungen im Versorgungsfall tatsächlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen (z.B. aktuell privat Versicherter; mögliche Änderungen am Versicherungsstatus (gesetzlich, privat)).
 - Wir regen daher folgende Formulierung für Nr. 9 an: „Hinweis darauf, dass Leistungen im Versorgungsfall
 - a) **grundsätzlich** steuerpflichtig sind **und**
 - b) **grundsätzlich** der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen;“
- Abs. 1 Nr. 10 - Angaben zu gezahlten Beiträgen: In der bAV gibt es nur einen, der Beiträge an eine durchführende Einrichtung zahlt – und dies ist der Arbeitgeber. Und dies gilt unabhängig davon, ob es eine arbeitgeberfinanzierte Zusage, eine gemeinsam finanzierte bAV oder eine Entgeltumwandlung ist. Die einzige Ausnahme ist die private Fortführung während entgeltloser Zeiten. Dies scheint hier aber nicht gemeint zu sein.
 - Will man eine Trennung in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge fordern, dann sollten die Beiträge zumindest nach „geleistet“ oder „finanziert“ differenziert werden.

⁴ §1 (1): „Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“

Welche Arbeitgeberbeiträge sind hier anzugeben? U.E. keine Zahlungen, die Arbeitgeber z.B. zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung leisten (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Die Angabe von Arbeitgeberbeiträgen ist u.E. auch nicht notwendig, sofern die Höhe des Arbeitgeberbeitrags nicht Teil der Leistungsformel des Systems ist (Bsp.: Bedarfsdeckung).

Da eine separate Nennung der Beiträge von Trägerunternehmen und Anwärtern Abgrenzungsschwierigkeiten und einen signifikant erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich brächte, die entsprechenden Informationen bei den durchführenden Einrichtungen häufig gar nicht vorliegen und eine solche Trennung auch nicht eindeutig in der EbAV-II-Richtlinie angelegt ist, empfehlen wir, die Trennung fallen zu lassen.

In der Begründung zu Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a ist zu lesen: *„Bei Leistungszusagen werden ggf. kollektive Finanzierungsverfahren angewendet, so dass für die Einzahlung des Trägerunternehmens in das Versorgungsverhältnis lediglich ein statistischer Beitrag (Einzahlung pro Versorgungsverhältnis) angegeben werden kann.“* Was wäre ein statistischer Beitrag (Einzahlung pro Versorgungsverhältnis)? Welchen Nutzen hätte diese Information für den Versorgungsberechtigten, der eine Leistungszusage hat?

- Wir regen daher dringend an, sich mit der Regelung und der Begründung intensiv zu befassen und dann den in der EbAV-II-RL vorgesehenen Umsetzungsspielraum zu nutzen. In Art. 39 Abs. 1 (f) EbAV-II-RL heißt es dazu: *„Informationen über die Beiträge, die vom Trägerunternehmen und von dem Versorgungsanwärter mindestens in den letzten zwölf Monaten in das Altersversorgungssystem eingezahlt wurden, wobei den Besonderheiten des Altersversorgungssystems Rechnung getragen wird“.*

Anzugeben sind laut Abs. 1 Nr. 10 die Beiträge, die in den vergangenen zwölf Monaten oder in einem längeren Zeitraum gezahlt worden sind. Der „längere Zeitraum“ bleibt unbestimmt und die Regelung verwirrt dadurch eher. Der Begründung ist dann zu entnehmen: *„Die durchführende Einrichtung kann insbesondere die Summe der in den letzten zwölf Monaten gezahlten Beiträge oder die Summe der seit Beginn des Versorgungsverhältnisses eingezahlten Prämien angeben.“*

- Wir regen an, in Abs. 1 Nr. 10 direkt auf „die vergangenen zwölf Monate oder die Summe der seit Beginn des Versorgungsverhältnisses geleisteten Beiträge“ abzustellen. Den Begriff „Prämie“, der aus der Versicherungswirtschaft stammt, würden wir vermeiden.
- Abs. 1 Nr. 11 – Aufschlüsselung der Kosten der letzten 12 Monate

Unklar ist, welche Kosten in diesem Zusammenhang gemeint sind und wonach die Kosten aufzuschlüsseln sind.

- Die Anforderung sollte auf Altersversorgungssysteme beschränkt werden, „bei dem die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ein „wesentliches Anlagerisiko“ tragen. Die Möglichkeit (Begründung zu Nr. 11 auf S. 16) auf die arbeitsrechtliche Zusage abzustellen, begrüßen wir.
- Der Hinweis in der Begründung (S. 16), dass die „Verordnung insoweit keine Standardlösung vorgibt“, sollte daher zumindest um Beispiele ergänzt werden. Geht es z.B. um kalkulatorisch angesetzte Vertragskosten oder um tatsächlich angefallene Kosten (z.B. in der Gewinn- und Verlustrechnung / welche sind dann gemeint (Verwaltungsaufwendungen für den Versiche-

rungsbetrieb, Regulierungskosten, sonstige Aufwendungen?) oder den Verträgen tatsächlich belastete Kosten?

- Es sollten keine Kostenangaben heruntergebrochen auf einzelvertraglicher Ebene erforderlich sein, da derartige Angaben nicht vorliegen und die Umsetzung einen enormen Aufwand bedeuten würde, sondern Angaben bezogen auf die Gesamteinrichtung bzw. getrennte Anlagestöcke sollten ausreichend sein.
- § 4 Abs. 1 Ziffer 12 – Kurzinformation über Lage, Mittelausstattung und aktuellen Stand der Finanzierung individueller Versorgungsansprüche:
 - In der Begründung sollte klargestellt werden, dass hier Verweise auf öffentliche zugängliche Informationen wie Geschäftsberichte möglich sind. Nur so können die Informationen kurz und übersichtlich gestaltet werden.
 - In der Begründung zu Buchstabe b Mittelausstattung sollte aufgeführt werden, dass auf etablierte Kennzahlen (z.B. Erfüllungsgrad der Solvabilitätskapitalanforderung, Reserven in den Kapitalanlagen) abgestellt werden kann.
 - Was ist hier sinnvollerweise bei kollektiven Systemen anzugeben, die der Arbeitgeber nachschüssig dotiert?

§ 4 Abs. 2

- Die zusätzliche laufende Kosteninformation gemäß § 4 Abs. 2 VAG-InfoV neben der bereits bestehenden Pflicht aus § 4 Abs. 1 Nr. 11 VAG-InfoV lässt sich weder aus der Richtlinie noch dem Umsetzungsgesetz ableiten und sollte gestrichen werden. Die aktuelle Fassung – § 4 Abs. 1 Nr. 11 und zudem § 4 Abs. 2 Nr. 2 VAG-InfoV mit der dort vorgesehenen Aufteilung der Kosten in Kosten der Vermögensverwaltung und sonstige Kosten - zwingt EbAV und Lebensversicherer, parallel zwei Systeme für den Kostenausweis vorzuhalten. Dies führt auf Dauer zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und verursacht wiederum überflüssige Kosten, die im Ergebnis zu Lasten der Leistungen gehen.
- Sofern eine Streichung von § 4 Abs. 2 VAG-InfoV nicht erfolgt, ist Folgendes zu beachten: Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 1 Nr. 11 fordern verschiedene Kostenangaben für die durchführende Einrichtung, unter der Voraussetzung, dass Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen.
 - Wir regen an, die geforderten Kostenangaben nicht über zwei Absätze zu verteilen.
 - Ferner bitten wir, auch hier auf Altersversorgungssysteme abzustellen, bei denen Versorgungsanwärter ein „wesentliches“ Anlagerisiko (statt „ganz oder teilweise“) tragen.
 - Was ist unter den „mit der Anlage verbundene Kosten“ zu verstehen? Transaktionskosten sollten damit nicht gemeint sein, da sie kaum ermittelbar sind.
 - Es sollten keine Kostenangaben heruntergebrochen auf einzelvertraglicher Ebene erforderlich sein, da derartige Angaben nicht vorliegen und die Umsetzung einen enormen Aufwand bedeuten wür-

de, sondern Angaben bezogen auf die Gesamteinrichtung bzw. getrennte Anlagestöcke sollten ausreichend sein.

In jeden Fall bedarf es bei Regelungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 11 und § 4 Abs. 2 eines Bestandsschutzes dahingehend, dass diese Regelung nur für neue Verträge gilt. Denn die für den Kostenausweis erforderlichen Informationen wurden bisher in den Systemen nicht geführt. Eine nachträgliche technische Integration ist mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

§ 4 Abs. 3

- Abs. 3 Nr. 3 – Begriffe „Annahmen, die der Leistung zugrunde liegen“ und „Art des Leistungserbringers“:

Bezieht sich diese Anforderung – wie man aus der Begründung schließen könnte - ausschließlich auf die ggf. mögliche Umrechnung von Kapital in Rente? Falls ja, sollte man das in der Verordnung sagen.

Was sind ansonsten „die Annahmen, die den Leistungen zugrunde liegen“? Eine dezidierte Darstellung wie aus Beitrag Leistung wird (z.B. Angabe und Erläuterung tariflicher Verrentungsfaktoren) sollte an dieser Stelle definitiv nicht gemeint sein.

➤ Wir regen an, in der Begründung eine beispielhafte Aufzählung aufzunehmen.

Der Begriff „Art des Leistungserbringers“ wurde wörtlich aus Art. 40 Abs. 1c EbAV-II-RL übernommen, doch was ist damit im deutschen Kontext gemeint? Sinn macht diese Angabe doch nur, wenn der Leistungserbringer nicht die durchführende Einrichtung ist. Auch wäre zumindest eine erläuternde Erklärung in der Begründung hilfreich.

- Abs. 3 Nr. 4 – Leistungshöhe im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: gemeint dürfte hier die „Beendigung des Arbeitsverhältnisses und keine weitere Beitragszahlung“ sein, also Beitragsfreistellung zu diesem Zeitpunkt. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses könnte der Versicherungs-/Pensionsfondsvertrag auch privat fortgeführt oder vom neuen Arbeitgeber übernommen und bedient werden.
- Abs. 3 Nr. 6 – Garantieelemente: Redaktionsversehen, hier muss (auch) auf § 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezug genommen werden.

2.4 § 5 VAG-InfoV-E (Information der Versorgungsempfänger)

- Wir begrüßen, dass in § 5 Abs. 2 VAG-InfoV-E auf ein *wesentliches Anlagerisiko* abgestellt wird, das – laut Begründung – insbesondere dann vorliegt, *„wenn während des Leistungsbezugs die Höhe der gezahlten Rente (ohne Überschussbeteiligung) zurückgehen kann.“*

2.5 § 6 VAG-InfoV-E (Zusätzliche Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem)

- Laut Begründung entspricht § 6 VAG-InfoV-E der Regelung in Art. 41 Abs. 2 EbAV-II-RL, der lautet: *„Wenn Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, werden den potenziellen Versorgungsanwärtern Informationen über die frühere Performance der Investi-*

onen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder, wenn das System seit weniger als fünf Jahren besteht, in den Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit sowie Informationen zur Struktur der von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden Kosten zur Verfügung gestellt.“ Der vorgeschlagene § 6 VAG-InfoV-E wirkt so, als hätte man ihn bei der Umsetzung der EbAV-II-RL ins VAG vergessen und jetzt zusammenhangslos in der VAG-InfoV eingefügt. Der § 6 VAG-InfoV-E verzichtet auf die in Art. 41 Abs. 2 EbAV-II-RL (und in den EW 63 und 64) vorgesehene anfängliche Einschränkung.

- Wir verstehen die Regelung daher so, dass die geforderten Informationen allen Versorgungsanwärtern zur Verfügung zu stellen sind, die nicht automatisch in das Altersversorgungssystem aufgenommen werden. Automatisch aufgenommen wären sie z.B. durch tarifvertragliche Regelungen, im Rahmen einer Verpflichtung durch Abschluss des Arbeitsvertrages oder bei einer rein arbeitgeberfinanzierten bAV, wo sie ohne individuelle Entscheidung einbezogen werden. Die Vorabinformationspflichten in diesem Fall sind bereits sinnvoll in § 234m Abs. 2 VAG (entspricht Art. 41 Abs. 3 EbAV-II-RL) geregelt.
- Wir bitten darum, in der Begründung klarzustellen, dass diese zusätzlichen Informationsanforderungen auch in allgemeiner Form auf der Website zur Verfügung gestellt werden können.

2.6 § 7 InfoV-E (Information auf Anfrage)

2.7 § 8 InfoV-E (Projektion der Versorgungsleistungen)

- Abs. 1 fordert, dass für die Projektionen Annahmen verwendet werden, die „alle Faktoren“ berücksichtigen, die sich auf die Höhe der Leistungen auswirken. Eine derartige Anforderung ist nicht umsetzbar. Die Anforderung sollte sich daher auf „wesentliche Faktoren“ beziehen.
- Abs. 2 ist ohne Begründung gänzlich unverständlich und sollte daher neu gefasst werden.
- Die Formulierung „im übrigen“ im zweiten Satz von Abs. 3 ist schwer verständlich. Gemeint ist u.E. „dort wo keine Garantien bestehen“ und würden daher „Im Falle der reinen Beitragszusage“ schreiben.
- Wir regen folgende Fassung für § 8 an:

„(1) Für die Projektion der Versorgungsleistungen nach § 234o Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes müssen angemessene Annahmen verwendet werden, die alle **die wesentlichen** Faktoren berücksichtigen, die sich auf die Höhe der Leistungen an die Versorgungsempfänger auswirken können.

(2) Die Renteninformation enthält die Projektion zum Elementarszenario nach Absatz 3 und **zum Erwartungsszenario nach Absatz 4**

~~1. die Projektion zu einem Ertragsszenario nach Absatz 4 oder~~

~~2. die Projektion zu einem Szenario zum besten Schätzwert nach Absatz 5.~~

Die Altersversorgungsleistungen werden dabei unter der Voraussetzung bestimmt, dass bis zum Renteneintrittsalter in unveränderter Höhe Beiträge in das Altersversorgungssystem eingezahlt werden. Beitragsanpassungen, die der durchführenden Einrichtung bereits bekannt sind, werden berücksichtigt. Im Elementarszenario ist zusätzlich die Projektion unter der Annahme zu erstellen,

dass keine Beiträge mehr in das Altersversorgungssystem eingezahlt werden. In den Projektionen nach Satz 1 bis 4 sind die gleichen Annahmen zu treffen, soweit sich aus den Szenarien keine Unterschiede ergeben.

(3) Im Elementarszenario werden zur Projektion der Altersversorgungsleistungen bereits **erworben und bereits festgelegte sowie für die Zukunft vereinbarte** Garantien berücksichtigt. **Im Übrigen Im Falle einer reinen Beitragszusage wird zur Projektion der Leistungen eine Verzinsung von null Prozent angesetzt.** Können die späteren Altersversorgungsleistungen auch niedriger ausfallen, als es im Elementarszenario projiziert wird, ist darauf hinzuweisen.

(4) **Im Ertrags Für das Erwartungs**szenario legt die durchführende Einrichtung **entweder eine realistische erwartete** Einschätzung der künftigen Kapitalerträge **auf Basis eines deterministischen Schätzwertes** zugrunde **oder verwendet einen besten Schätzwert für die künftigen Kapitalerträge, der auf Basis von ökonomischen Szenarien mit Hilfe stochastischer Modelle ermittelt wird.**

(5) **Werden ökonomischen Szenarien verwendet, um Altersversorgungsleistungen zu projizieren, ist ein Szenario zum besten Schätzwert zu ermitteln.** Für den Fall, dass die Projektion des Erwartungs-szenarios der Projektion zum Elementarszenario entspricht, ist dies zu erläutern. Für den Fall, dass die Projektion des Erwartungs-szenarios unterhalb der Projektion zum Elementarszenario liegt, ist eine dritte Projektion auf Basis eines möglicherweise günstigeren Verlaufs der Kapitalerträge zu erstellen.“

- Seit Jahren haben Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen laut § 155 VVG Projektionen durchzuführen. Inhaltlich sollte für diese Unternehmen bei der Erfüllung der Anforderungen in § 8 InfoV darauf aufgebaut werden können.
 - Es sollte daher – im Sinne der Versicherungen mit Überschussbeteiligungen und der Einrichtungen mit in Anwartschaft- und Auszahlphase feststehendem Tarif (z.B. Bedarfsdeckungskassen) - in der Begründung klargestellt werden, dass sich das Elementarszenario an § 155 VVG orientiert.
- § 8 Projektion der Versorgungsleistungen in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 8: Die hier vorgesehenen Vorgaben sind für Leistungszusagen nicht sachgerecht. Bei der Projektion ist z.B. in einer Variante eine weitere Beitragszahlung nicht vorgesehen. Wird eine Verzinsung von 0 % unterstellt, ergibt sich zwangsläufig nicht die finanzierte Leistung. Das erscheint nicht sachgerecht für die Information an den Versorgungsberechtigten. Die Prognose müsste dann auch die Einstandspflicht des Arbeitgebers mit einbeziehen.
 - Bei Leistungszusagen (u.a. bei Auslagerung von erdienten Anwartschaften und Leistungen) bietet die geforderte Projektion für den Begünstigten keinen Mehrwert – im Gegenteil, sie würde nur zu Verwirrung führen. Es sollte daher klargestellt werden, dass bei Leistungszusagen diese Projektionen nicht erforderlich sind.

2.8 § 9 InfoV-E (Inkrafttreten)

Eine ausreichende Umsetzungsfrist für die durchführenden Einrichtungen ist unbedingt erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn das BMF die aba-Vorschläge zur Transformation kaum aufgreift und die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe dann ggf. erst im Zuge eines BaFin-Rundschreibens geklärt werden müssten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden würden und stehen Ihnen jederzeit gern für ein Gespräch und für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



(Klaus Stieffermann, Geschäftsführer)



(Dr. Cornelia Schmid)